

Vereinbarung

zwischen

der **evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dättlikon** (nachfolgend Dättlikon),
vertreten durch die Kirchenpflege,

und

der **evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Pfungen** (nachfolgend Pfungen),
vertreten durch die Kirchenpflege,

betreffend Zusammenarbeit in **Religionsunterricht und Bildung im Rahmen des Religionspädagogischen Gesamtkonzeptes (rpg)**

1. Ausgangslage

- 1.1. Dättlikon zählt zurzeit ca. 370 Mitglieder wovon jährlich ca. 30 Kinder im Unterrichtsalter.
- 1.2. Pfungen zählt zurzeit rund 1'350 Gemeindeglieder wovon jährlich ca. 110 Kinder im Unterrichtsalter.
- 1.3. Dättlikon und Pfungen haben im operativen Bereich die Zusammenarbeit intensiviert, namentlich gemeinsame Gottesdienst- und Erwachsenenbildungsreihen, rpg-Angebote und die Herausgabe der Kircheninformation.
- 1.4. Die vorliegende Vereinbarung wird mit Blick auf einen Zusammenschluss von Dättlikon und Pfungen sowie nach Möglichkeit weiterer Kirchgemeinden in der Amtsperiode 2018-2022 abgeschlossen.

2. Zweck der Vereinbarung

- 2.1. Diese Vereinbarung bezweckt
 - die Bildung einer Union im Bereich kirchlicher Unterricht. Diese umfasst die freiwilligen Angebote im Vorschulalter sowie die Pflichtangebote ab der zweiten Klasse bis zur Konfirmation (rpg),
 - die Gewährleistung des Unterrichtsangebotes unter Berücksichtigung der etwaigen Klassengrößen in beiden Dörfern,
 - die Vertiefung der in Ziffer 1.3. erwähnten Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.
- 2.2. Grundlage der Zusammenarbeit bildet der Gedanke, das Gemeindegebiet der Vertragsparteien durch den gemeinsamen Unterricht zu stärken und zu verbinden.
- 2.3. Zu diesem Zweck schliessen die Vertragsparteien eine Vereinbarung im Sinn von Art. 175 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO).

- 2.4 Diese Vereinbarung basiert auf der Verordnung über die religionspädagogischen Angebote (rpg-Verordnung) vom 30. Januar 2008.

3. Finanzen

- 3.1. Die Aufteilung der Kosten richtet sich nach Anzahl der pro Angebot teilnehmenden Kinder. Diese wird an der gemeinsamen Sitzung im 1. Quartal für jedes kommende Schuljahr besprochen und festgehalten. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen im Einzelfall.
- 3.2. Die Anstellung der Katechetik richtet sich nach Anzahl vorhandener Klassen der beiden Vertragsparteien. Die entsprechenden Verfügungen und Übernahme der Lohnkosten der Katechetik richtet sich nach Grösse und Anzahl der jeweiligen Klassen, bzw. Anzahl der Kinder pro Vertragsparteien pro Schuljahr und ist jeweils im 1. Quartal (Frühling) festzulegen. Die jeweilige Anstellung erfolgt durch die Vertragspartei mit der grösseren Anzahl teilnehmender Kinder.

4. Zusammenarbeit/Planung

- 4.1. Die Pfarrerinnen und Pfarrer von Dättlikon und Pfungen gewährleisten gemeinsam die pfarramtliche Betreuung des kirchlichen Unterrichtes im Rahmen des rpg beider Vertragsparteien.
- 4.2. Die beiden Bildungs- (rpg) Verantwortlichen der Kirchgemeinden bilden zusammen mit der Katechetik und den Pfarrpersonen eine gemeinsame rpg-Kommission.

5. Spesenentschädigung

- 5.1. Jede Vertragspartei übernimmt je die Spesen der Katechetik proportional zu den im Angebot teilnehmenden Kindern der jeweiligen Gemeinde.

6. Aufgaben und Aufsicht

- 6.1. Die rpg-Kommission erstellt jeweils im 1. Quartal (Frühling) einen Unterrichtsplan für das folgende Schuljahr.
- 6.2. Der Unterrichtsplan wird jeweils an der im 1. Quartal gemeinsam stattfindenden Sitzung der beiden Kirchenpflegen diskutiert und zur Abnahme vorgelegt.
- 6.3. Die Pfarrerinnen und Pfarrer von Dättlikon und Pfungen haben als Ausführende die Verantwortung für die JuKi Angebote und die Konfirmationen.
- 6.4. Die Katechetik kann JuKi Aufgaben in Absprache mit der rpg-Kommission übernehmen (Delegation).

7. Vertragsänderungen

- 7.1. Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsparteien. Sie sind von der Bezirkskirchenpflege zu begutachten und vom Kirchenrat zu genehmigen.

8. Kündigung

- 8.1. Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten und unter Mitteilung an den Kirchenrat auf die Mitte eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 8.2. Im gegenseitigen Einvernehmen kann von der vorstehenden Kündigungsfrist Abstand genommen werden, wenn aus Verhandlungen eine neue Vereinbarung resultiert.
- 8.3. Die Kündigung dieser Vereinbarung begründet zwischen den Vertragsparteien keine gegenseitigen Ersatzansprüche für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen.

9. Inkrafttreten

- 9.1. Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Annahme durch die Kirchgemeindeversammlungen im Juni 2017 der Vertragsparteien und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat am 1. Januar 2018 in Kraft.

10. Übergangsbestimmungen

- 10.1. Für den Unterrichtsplan des Schuljahres 2017/2018 gelten die Vereinbarungen gemäss den Beschlüssen der Kirchenpflegen der Vertragsparteien.

11. Unterschriften

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dättlikon

Dättlikon,

Tanja Klingler
Präsidentin

Heid von Bergen
Aktuarin

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Pfungen

Pfungen, 13. Mai 2017

Guido Aregger
Präsident

Cornelia Bucher
Aktuarin

Vom Kirchenrat am

mit Beschluss Nr. genehmigt.

Vor dem Kirchenrat
der Kirchenratsschreiber

i.V. Martin Röhl